

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Veranstaltungsteams) insofern zur Verfügung gestellt, wie es 2 die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten. 2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe. 3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist. 2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht untereinander in einem ständigen Kontakt per E-Mail stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Veranstaltungsteams), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält einen Auftritt auf der Homepage der Gemeinschaftsschule Leutenbach. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt den verantwortlichen Mitarbeitern der Gemeinschaftsschule Leutenbach. Änderungen dürfen ausschließlich durch die Vorstände des Fördervereins der Gemeinschaftsschule Leutenbach e.V. sowie die verantwortlichen Mitarbeiter der Gemeinschaftsschule Leutenbach vorgenommen werden. 2. Der/die Vorstandsvorsitzende ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt. 2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 14.11.2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinschaftsschule Leutenbach in Kraft.

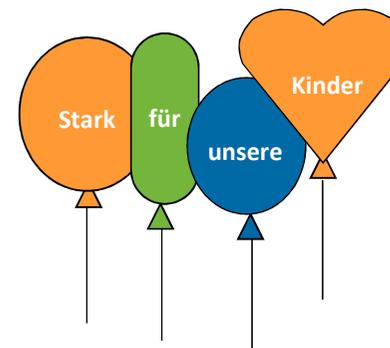
Der Förderverein der Gemeinschaftsschule Leutenbach e.V.

Der Förderverein springt da ein, wo staatliche Mittel begrenzt sind und Projekte oder Anschaffungen mit dem normalen Schulbudget nicht finanzierbar wären. Seine Arbeit kommt jeder Schülerin und jedem Schüler zugute!



Was heißt das konkret?

- Finanzielle Unterstützung für bedürftige Schüler
- Verbesserung der Ausstattung der Schule und des Pausenhofs
- Förderung gesunder Ernährung, soziale Projekte
- Organisation von kulturellen Veranstaltungen, Schulfesten und Vorträgen
- Zusammenarbeit mit Betrieben (z.B. Bewerbungstraining, Besichtigungen)
- Besonderes für unsere Schüler (z.B. Schulmaskottchen)



Schule, Eltern, Lehrer und Schüler bilden eine Einheit. Das Ziel des Fördervereins ist es, dieses Gefühl der Zusammengehörigkeit zu fördern und zu erhalten.

**Für Sie sind es 10,- Euro im Jahr –
für uns ist es eine große Hilfe!
Werden Sie Mitglied!**

Sie können den Förderverein passiv über Ihren Mitgliedsbeitrag* unterstützen!

Sie können uns durch Geldspenden* unterstützen oder durch Sachspenden (z.B. Werbemittel Ihres Arbeitgebers für eine Tombola)!

Sie können sich aktiv einbringen und sich im Förderverein engagieren!

G M S L - Gemeinsam machen wir Schule lebendig!

*Mitgliedsbeitrag und Geldspenden können steuerlich geltend gemacht werden

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum
Förderverein der Gemeinschaftsschule Leutenbach e.V.:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Geburtsdatum

E-Mail

Telefon

Der Datenschutzordnung des Fördervereins (s. Anlage) stimme ich zu

Datum, Unterschrift Antragsteller(in)

Den Mitgliedsbeitrag in Höhe von **10,- Euro / Jahr** bitte ich von folgendem
Konto abzubuchen:

DE _____

Name des Kontoinhabers: _____

Name des Kreditinstituts: _____

Datum, Unterschrift Kontoinhaber(in)

Diese Beitrittserklärung kann im Schul-Sekretariat oder bei jeder Lehrkraft abgegeben werden!

Förderverein der Gemeinschaftsschule Leutenbach e.V. ♦ Theodor-Heuss-Str. 27 ♦
71397 Leutenbach ♦ E-Mail: foerdereverein@gms-leutenbach.de ♦
Internet: www.gms-leu.de

Anlage: Datenschutzordnung des Fördervereins der Gemeinschaftsschule Leutenbach e.V.

Präambel

Der Förderverein der Gemeinschaftsschule Leutenbach e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation von Veranstaltungen für die Schüler, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern an vom Verein angebotenen Veranstaltungen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt. 2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Datum der Unterschrift zum Vereinsbeitritt, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben. 2. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen. 3. Auf der Internetseite des Vereins / der Gemeinschaftsschule Leutenbach werden die Daten der Mitglieder des Vorstands mit Vornamen, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem/der Vorstandsvorsitzenden zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt. Der/die Vorstandsvorsitzende stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er/Sie ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.